

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten und den sonstigen Kosten je Einsatz zusammen.

A. Sachkosten

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefahrenen Kilometer berechnet.

<u>Fahrzeug</u>	<u>amtl. Kennzeichen</u>	<u>€/km</u>
Löschfahrzeug LF 10	WÜ-FW9243	4,50 €
Anhängeleiter	-	2,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	-	1,00 €
Ölschadenanhänger ÖSA	-	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<u>Fahrzeug</u>	<u>amtl. Kennzeichen</u>	<u>€/h</u>
Löschfahrzeug LF 10	WÜ-FW9243	80,00 €
Anhängerleiter	-	27,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	-	33,00 €
Ölschadenanhänger ÖSA	-	33,00 €

B. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienste

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Satzungen bayerischer Gemeinden): **20,00 €/h**

(Aufwendungssatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für die Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

2. Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben

- a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird..... **12,20 €/h**
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)..... **12,20 €/h**

Abweichend von B Ziff. 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

C. Sonstige Kosten

- a) Für das Waschen, Abdrücken und Wickeln von Feuerwehrschräuchen werden berechnet:
 - C-Schlauch:..... **6,00 €**
 - B-Schlauch:..... **6,00 €**
- b) Für das Anbringen einer Kupplung wird pro Stück berechnet:..... **6,00 €**
- c). Für die Nutzung von Maschinen und Geräten werden pro Stunde folgende Kosten erhoben:
 - Tragkraftspritze oder Lenz Pumpe TS 8/8 **52,00 €**
 - Atenschutzgeräte **28,00 €**
 - Generator..... **26,00 €**
 - Tauchpumpe **14,00 €**
 - Mehrzwecksauger **18,00 €**
 - Motorsäge..... **4,00 €**
- d). Für das Ausleihen von Feuerwehrschräuchen werden pro Tag berechnet:
..... **2,00 €**

Hinzu kommen einmalig die unter Ziff. 3 a) aufgeführten Kosten.

- e) Für Arbeiten, die o. nicht aufgeführt sind, wird folgender Stundensatz berechnet:
..... **10,50 €**
- f) Der Sach- und Materialaufwand (Kupplungen, Zieh-Fix, Ölbindemittel, Löschpulver, Hilfsmaterial, Ersatzteile) wird zum Selbstkostenpreis verrechnet.
- g) Die Aufwendungen durch Hilfeleistungen der FFW zur Wespenbekämpfung werden mit einer Pauschalgebühr von **75,00 €** erhoben.

Bei erschwerten Bedingungen und überhöhten Aufwendungen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Bieberehren, 01. Dezember 2014

Engelbert Zobel
Bürgermeister